

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreiswahlleiter

- Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 60 „Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 S. 1

- Wahlbekanntmachung
Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Bundestagswahlkreis 61 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II) S. 2

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Haushaltsjahr 2021 S. 3

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen S. 6

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2021 S. 11
- Jobcenter MAIA informiert zum Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro S. 12
- Richtfest der Grace Hopper Gesamtschule in Teltow S. 12
- regiobus-Flotte fährt jetzt zu 100% mit sauberem Treibstoff S. 13
- Offene Ateliers in der Region S. 14
- Informationen des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus S. 15



Jahrgang 28
Bad Belzig
17. August 2021
Nummer 6

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Der Kreiswahlleiter – Wahlkreis 60 –

**Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters
des Wahlkreises 60
„Brandenburg an der Havel -
Potsdam-Mittelmark I - Havelland III
- Teltow-Fläming I“
der zugelassenen Kreiswahlvor-
schläge für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

Vom 3. August 2021

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 30. Juli 2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 60 "Brandenburg an der Havel - Potsdam Mittelmark I- Havelland 111- Teltow-Fläming I" zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in

- 1 **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
Dr. Tiemann, Dietlind Hildegard
Dipl. oec
1955, Genthin
Neue Weinberge 21, 14776 Brandenburg an der Havel
- 2 **Alternative für Deutschland (AfD)**
Brösicke, Axel
Industriemechaniker
1976, Brandenburg (Havel)
Mötzower Landstraße 231, 14776 Brandenburg an der Havel
- 3 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
Eichwede, Sonja Katharina
Richterin
1987, Bremen
Neustädtische Heidestraße 12, 14776 Brandenburg an der Havel
- 4 **DIE LINKE (DIE LINKE)**
Bank, Tobias
Historiker
1985, Berlin
Heideweg 4, 14641 Wustermark
- 5 **Freie Demokratische Partei (FDP)**
Meinhardt, Patrick
Bundesgeschäftsführer
1966, Baden-Baden
Kurstraße 25, 14776 Brandenburg an der Havel
- 6 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/8 90)**
Pichl, Alexandra Juliane
Kommunikationsberaterin
1978, Lübz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Jägerstraße 18, 14467 Potsdam
- 8 **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung
und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)**
Knauff, Isabell
Studentin
1998, Rathenow
Neuendorfer Straße 88B, 14770 Brandenburg an der Havel
- 9 **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)**
Müller, Michael
Fischer
1963, Berlin
Niemegker Straße 5, 14823 Niemege

- 12 **Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)**
Schallert, Martina Rita
Sozialversicherungsfachangestellte
1964, Berlin-West
Schwalbenring 26, OT Bötzwow, 16727 Oberkrämer
- 14 **Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)**
Esser, Guido
Schweißfachmann
1965, Essen
Am Kolonieweg 78, OT Fohrde, 14798 Havelsee
- 16 **Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)**
Täge, Mathias
Biologisch-technischer Assistent
1980, Belzig
Hans-Marchwitza-Straße 31, 14806 Bad Belzig
- 18 **UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)**
Rödiger, Thomas
Luftsicherheitsassistent
1968, Brandenburg an der Havel
Bahnhofstraße 28, 14798 Havelsee
- 20 **für mehr Bürgerbeteiligung**
Conrad, Corinna Mara
Berufskraftfahrerin
1958, Gut Deixlfurt
Pauliner Straße 17, 14776 Brandenburg an der Havel
- 21 **ZUKUNFT**
Hinners, Klaas
Land- und Forstwirt
1954, Thedinghausen
Am Rittergut 1, OT Jerchel, 14715 Milower Land

Brandenburg an der Havel, den 3. August 2021

Der Kreiswahlleiter
Michael Scharf

**Der Kreiswahlleiter
– Wahlkreis 61 –**

Wahlbekanntmachung

Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Bundestagswahlkreis 61 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II)

Der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 61 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II) hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2021 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Ludwig, Dr. Saskia
Mitglied des Deutschen Bundestages, Diplom-Kauffrau
geb. 1968 in Potsdam
In der Heide 1, 14476 Potsdam
2. Alternative für Deutschland (AfD)
Krause, Tim
Medienschaffender
geb. 1971 in Nürnberg
Herrmann-Efflein-Str. 1, 14467 Potsdam
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Scholz, Olaf
Rechtsanwalt
geb. 1958 in Osnabrück
Alleestr. 9, 14469 Potsdam
4. DIE LINKE (DIE LINKE)
Müller, Norbert
Mitglied des Deutschen Bundestages
geb. 1986 in Wriezen
Döberitzer Straße 22, 14476 Potsdam
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Teuteberg, Linda
Mitglied des Deutschen Bundestages, Rechtsanwältin
geb. 1981 in Königs Wusterhausen
Kurfürstenstr. 4, 14467 Potsdam
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Baerbock, Annalena
Mitglied des Deutschen Bundestages, Völkerrechtlerin
geb. 1980 in Hannover
Jägerstr. 18, 14467 Potsdam
8. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die Partei)
Baecker, Orson
Student
geb. 2001 in Berlin
Falkenstr. 49, 14532 Stahnsdorf
9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
Menzel, Andreas
Bausachverständiger
geb. 1958 in Berlin
An der Kirche 14, 14476 Potsdam
11. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Ehrhardt, Frank
Elektromonteur
geb. 1963 in Luckenwalde
Wattstr. 21, 14482 Potsdam
12. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
Margarf, Daniel
Diplom Modedesigner
geb. 1974 in Berlin
Kiefernring 6, 14478 Potsdam
14. Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)
Rust, Dorit
Autorin
geb. 1959 in Berlin
Pappelweg 5, 14532 Stahnsdorf
15. Partei der Humanisten (Die Humanisten)
Minogue, Lukas
Student
geb. 1994 in Berlin

Zum Düsteren Teich 13, 14469 Potsdam

19. Volt Deutschland (Volt)
Körner, Benjamin
Student
geb. 2000 in Hoyerswerda
Stahnsdorfer Str. 154 C, 14482 Potsdam
20. EINFACH MACHEN
Roloff, Lu Yen
Journalistin, Kampagnerin
geb. 1977 in Münster
Haecelstr. 50, 14471 Potsdam
21. Ihre parteilose Direktstimme im Bundestag für Mitbestimmung
Müller, Edmund
Dipl.-Ingenieur Maschinenbau
geb. 1969 in Neustadt an der Aisch
Brünhildestraße 77, 14542 Werder (Havel)
22. Internationalistisches Bündnis
Grütte, Antje
Diplomökonomin
geb. 1962 in Potsdam
Zeppelinstr. 68 I, 14471 Potsdam
23. Parteilos
Charnow, Ingo
Bereichsleiter
geb. 1971 in Potsdam
Patrizierweg 68, 14480 Potsdam

Potsdam, den 2. August 2021

Michael Schrewe
Kreiswahlleiter WK 61

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Haushaltssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	517.997.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	529.058.000 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	15.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			auf (v. H.)		auf (v. H.)
Einzahlungen auf	520.482.200 €	<i>Amt Beetzsee</i>		<i>Amt Brück</i>	
Auszahlungen auf	562.871.000 €	Gemeinde Beetzsee	0,169670	Gemeinde Borkheide	2,716798
festgesetzt.		Gemeinde Beetzseeheide	0,000000	Gemeinde Borkwalde	2,874128
		Stadt Havelsee	1,234014	Stadt Brück	2,229770
		Gemeinde Päwesin	0,728849	Gemeinde Golzow	8,898451
		Gemeinde Roskow	0,000000	Gemeinde Linthe	2,239406
				Gemeinde Planebruch	2,806294
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:		<i>Amt Niemegk</i>		<i>Amt Wusterwitz</i>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	509.579.900 €	Gemeinde Mühlenfließ	2,639718	Gemeinde Bensdorf	0,011550
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	519.004.100 €	Stadt Niemegk	2,747850	Gemeinde Rosenau	0,084740
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.902.300 €	Gemeinde Planetal	2,792157	Gemeinde Wusterwitz	1,338214
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43.866.900 €	Gemeinde Rabenstein/Fläming	2,305336		
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	<i>Amt Ziesar</i>			
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	Gemeinde Buckautal	3,803772		
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	Gemeinde Görzke	2,398363		
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	Gemeinde Gräben	0,382270		
		Gemeinde Wenzlow	0,348195		
		Gemeinde Wollin	0,823291		
		Stadt Ziesar	1,179634		

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.873.600 € festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

(1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird auf einheitlich 41,5 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

(2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	auf (v. H.)		auf (v. H.)
Stadt Beelitz	1,530548	Gemeinde Schwielowsee	3,111341
Stadt Bad Belzig	5,594088	Gemeinde Seddiner See	4,053924
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	5,213114	Gemeinde Stahnsdorf	4,376038
Gemeinde Kleinmachnow	3,437491	Stadt Teltow	5,658423
Gemeinde Kloster Lehnin	0,537023	Stadt Treuenbrietzen	0,914531
Gemeinde Michendorf	2,806346	Stadt Werder (Havel)	1,503560
Gemeinde Nuthetal	2,842547	Gemeinde Wiesenburg/Mark	4,894232

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Der für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 4 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2021 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages:

1. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. der dazugehörigen Auszahlungen)

- a) überplanmäßig
über 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €
Ausnahme: budgetübergreifende Deckungsringe über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

- b) außerplanmäßig
über 50.000 € je Budget und Aufwandsart

2. Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen

je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen

3. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame bzw. zahlungsunwirksame Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Erträge

- a) zahlungswirksam
entsprechend Pkt. 1, bezogen auf den Eigenanteil
- b) zahlungsunwirksam
entsprechend Pkt. 2, bezogen auf den Eigenanteil

4. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

a) überplanmäßig

Investitionsmaßnahmen, die
- nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
- Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
über 5 % des Ansatzes je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €

budgetübergreifende Deckungsringe
über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €

Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
über 5 % des Ansatzes je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €

b) außerplanmäßig

Investitionsmaßnahmen, die
- nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
- Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
über 30.000 € je Investitionsmaßnahme

Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
über 50.000 € je Investitionsmaßnahme

für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

5. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen aufgrund zweckgebundener Investitions- und Finanzierungseinzahlungen

entsprechend Pkt. 4, bezogen auf den Eigenanteil

Unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmers.

(4) Nachtragsatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- a) ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- b) eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

Budget 1 Innerer Service, Zentrale Steuerung und Schulmanagement

Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung

Unterbudget 1.3 Kreisstraßen

Unterbudget 1.5 Schul- und Gebäudemanagement / Zentrale Dienste

Budget 2 Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Unterbudget 2.2 ÖPNV

Unterbudget 2.3 Rettungsdienst

Budget 3 Landwirtschaft und Veterinärwesen

Unterbudget 3.1 Landwirtschaft und Veterinärwesen

Budget 4 Recht, Bauen, Umwelt, Vermessung und Kataster

Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster

Unterbudget 4.2 Umwelt

Budget 5 Soziales, Jugend und Schulentwicklung

Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling

Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen

Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie

Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien

Budget 6 Gesundheit und Kultur

Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport

Unterbudget 6.2 Gesundheit

Budget 7 Verwaltungsleitung

Unterbudget 7.1 Wirtschaftsförderung, Tourismus

Unterbudget 7.2 Verwaltungsleitung, Kreisorgane

Unterbudget 7.4 Zensus 2021

Unterbudget 7.5 Soziale Projekte

Budget 8 MAIA

Unterbudget 8.1 Verwaltungskosten MAIA

Unterbudget 8.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Unterbudget 8.3 Projekte

Budget 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterbudget 9.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigelegt (siehe Übersichten Pkt. 6).

§ 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Aufwendungen einschl. dazugehöriger Auszahlungen

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen

Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören
Diese Aufwendungen sind je Deckungsring budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen Bildungs- und Teilhabepaket
Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- zahlungsunwirksame Aufwendungen
außer: Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen
Budgetübergreifend deckungsfähig sind:
 - Aufwendungen aus Abschreibungen
 - Aufwendungen aus Wertberichtigungen
- Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge für zweckgebunden erklärt sind
(siehe auch Abs. 4)
- Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD
Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

(2) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Investitionsauszahlungen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budgets und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigem Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten.Diese Auszahlungen sind innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.
- Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören
Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen für zweckgebunden erklärt sind
(siehe auch Abs. 4)

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(4) Zweckgebundene Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen sowie zweckgebundene Investitionseinzahlungen

Sind Mehrerträge aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden, erhöhen sie die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen, **wenn diese für zweckgebunden erklärt sind**. Die für zweckgebunden erklärten Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Investitionsein- und -auszahlungen.

(5) Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

Bad Belzig, den 31.03.2021

*Blasig
Landrat*

Die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt während der Dienststunden in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark in Bad Belzig, Papendorfer Weg, Zi. 336 zur Einsicht für Jeden aus.

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Die Allgemeinverfügung wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) wird die nachfolgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben:

Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

1. mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
2. Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden („Verdachtspersonen“);
3. denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten („enge Kontaktperson“).

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten oder einen Kontakt hätten haben können und die Eltern entweder vom Gesundheitsamt oder von der Schule, der Kita oder dem Hort (z. B. auf deren Internetseite) auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen entsprechend den Kriterien des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung ebenfalls als enge Kontaktperson.

2. Selbsttest

Nicht in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallen Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter in einem Selbsttest einen Positivbefund ermittelt haben. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt oder einen Facharzt überprüfen zu lassen.

Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.

3. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

- a) postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
- b) elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
- c) telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).

Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Te-

lefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.

Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

4. Beginn und Ende der Quarantäne

4.1. Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte mit Symptomen am Tag des Auftretens der Symptome,
- b) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests,
- c) für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung,
- d) für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem Erkrankten bzw. bei Symptombefreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- e) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten.

4.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen;
- b) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- c) für enge Kontaktpersonen, bei denen kein positives Testergebnis vorliegt, mit dem Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptombefreiheit.

4.3. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen (siehe Nr. 1).

4.4. Das negative Testergebnis ist durch eine Bescheinigung über die Absolvierung eines PoC- oder eines PCR-Tests zu belegen.

5. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

5.1 Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

5.2 Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.3 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

5.4 Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.

5.5 Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

6. Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand.

7. Hinweise

7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.

7.2 Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.

7.3 Ausnahmen für medizinisches Personal, Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen oder Personal der kritischen Infrastruktur (insbesondere Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen) erfolgen unter der Voraussetzung, dass durch den Arbeitgeber ein relevanter Personalmangel, der den beruflichen Einsatz dieser Person erfordert, schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Ausnahmen werden ausschließlich auf Antrag durch eine gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes erteilt.

7.4 Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnungen des Landes Brandenburg zu SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung.

8. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigttausend Euro geahndet werden.

9. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Juli 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

10. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 29. September 2021.

Begründung

A. Sachverhalt

I.
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“ nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) wies seit Anfang März 2020 drei Höhepunkte aus. Im Januar 2021 stieg der Wert in der Anfang Oktober 2020 einsetzenden „zweiten Welle“ auf eine Spitze von 362 Infektionen pro 100.000 Einwohner binnen einer Woche. Nach einem Absinken der Kurve setzte die „dritte Welle“ Anfang März 2021 ein, um Ende März Inzidenzwerte von ca. 120 zu erreichen. Verantwortlich hierfür war ein vermehrtes Auftreten der Alpha-Variante des Corona-Virus „SARS-CoV-1“. Die Werte verliefen dann ausweislich der Angaben des RKI wie folgt:

13.05.2021: 54,9
20.05.2021: 36,9
27.05.2021: 13,4
02.06.2021: 18,9
09.06.2021: 10,6
16.06.2021: 5,1
23.06.2021: 1,8
30.06.2021: 0,0
07.07.2021: 4,6
14.07.2021: 3,7
21.07.2021: 3,2
27.07.2021: 7,4

Seit Juli ist eine Zunahme der Delta-Variante des Corona-Virus „SARS-CoV-1“ festzustellen, dessen Ansteckungsgrad höher eingeschätzt wird als der der anderen Corona-Varianten. Es ist absehbar, dass die Delta-Variante in Deutschland dominierend wird.

Aus Ländern, in denen sich die Delta-Variante durchgesetzt hat (Vereinigtes Königreich, Portugal, Niederlande), werden stark ansteigende Infizierten-Zahlen gemeldet. In Anbetracht der Entwicklungen der „zweiten Welle“ und der „dritten Welle“ ist die Prognose naheliegend, dass in Deutschland ein ähnliches Infektionsgeschehen eintreten wird, sofern nicht effektive Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

II.
Die Zahl der Personen, die aufgrund der Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes sich in Quarantäne begeben mussten, korrespondiert nicht zwingend mit der Zahl der Neuinfektionen, sondern basiert häufig auf Infektionsfeststellungen mit unklaren Personenkontakten.

Daraus ergeben sich ausweislich der vom Gesundheitsamt erhobenen Daten die nachfolgenden Zahlen für Personen, die sich am Stichtag in Quarantäne befanden:

12.05.2021: 765
20.05.2021: 508

27.05.2021: 121
02.06.2021: 122
09.06.2021: 355
16.06.2021: 90
23.06.2021: 35
30.06.2021: 7
07.07.2021: 26
14.07.2021: 38
21.07.2021: 45
27.07.2021: 48

Auch hier ist seit Anfang Juli 2021 eine Zunahme der Fälle feststellbar.

III.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann. Nach aktueller Statistik des RKI sind über 91.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an dieser Krankheit verstorben, davon über 200 im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Es gibt Anzeichen dafür, dass sich Menschen, die geimpft worden sind oder eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können.

Das RKI geht in Punkt 3.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 15.07.2021) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

1. Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
2. Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);
3. gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Darüber hinaus rät das RKI in Punkt 3.1.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern ferner dazu, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Räumlichkeiten oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, (z. B. Schulklassen, Gruppenveranstaltungen) unabhängig von der individuellen Risikolage und auch bei einer Kontaktdauer von <10 Minuten als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und unter Umständen tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten an den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren („Long COVID“).

IV.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine Überlastung kann ferner eintreten, wenn die Zahl der Kontaktnachverfolgungen aufgrund schwer zu überblickender Kontaktsituationen derartig zunimmt, dass die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt kaum noch erfolversprechend umgesetzt werden kann.

Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich mit dem vorhandenen eigenen Personal nur schwer nachkommen. In Anbetracht dessen, dass ab dem 9. August 2021 die Schulen nach den Sommerferien wieder mit Präsenzunterricht beginnen sollen, ist eine Zunahme an Infektionen und daraus resultierenden Kontaktnachverfolgungen zu befürchten. Eine Rückverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich dann auch bei intensivem Personaleinsatz in einer relevanten Zahl von Fällen nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen.

V.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Zwar ist gut die Hälfte der bundesdeutschen Bevölkerung vollständig gegen das Corona-Virus geimpft, die Impfkampagne wird aber noch Monate andauern. Sie zeigt Erfolge, die sich an der bundesweit ermittelten geringeren Sterbequote im Vergleich zum Januar dieses Jahres ablesen lassen. Daraus ist abzuleiten, dass die Zahl schwerer Fälle abgenommen hat. Andererseits sind sowohl die aktuelle Zahl der Infizierten als auch die der Verstorbenen höher als vor 12 Monaten.

Nach Einschätzung des RKI ist derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch, um auch eine Schutzwirkung für den nicht geimpften Teil der Bevölkerung zu entfalten.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

II.

Im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht eine Gefahrenlage für die Bevölkerung, auch wenn die Inzidenzwerte abgenommen haben. Es sind jedoch zwei Faktoren zu berücksichtigen: Die Rückkehr aus Urlaubsgebieten lässt eine Zunahme an Neuinfektionen befürchten. Ferner hat sich bereits in der Vergangenheit ein als Präsenzunterricht durchgeführter Schulunterricht als problematisch bei der Nachverfolgung einzelner Infektionen erwiesen.

Da aufgrund der Abwägung der effektiven Pandemiebekämpfung einerseits und der notwendigen Vermittlung schulischer Bildung andererseits dem Präsenzunterricht aus erzieherischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Bildungsdefizite eine Priorität eingeräumt wird, ist mit einer zunehmenden Fallbearbeitung durch das Gesundheitsamt zu rechnen.

Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und

daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

III.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Bei seinen Verfügungen orientiert sich die Behörde ferner an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Danach trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG).

Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen). Bei engen Kontaktpersonen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das ihn Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI.

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität.

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Da nach Einschätzung des RKI aktuell nicht genügend Menschen in Deutschland geimpft sind, um eine Schutzwirkung für nicht geimpfte Personen zu entfalten, und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

VII.

Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Nach den Erkenntnissen des DIVI Intensivregisters nimmt zwar die Zahl der intensivmedizinisch zu betreuenden Personen ab. Da es sich hier aber zunehmend um jüngere Menschen handelt, ist die Behandlungsdauer im Krankenhaus und vor allem auch in den Intensivstationen länger, die Todesrate hingegen niedriger.

Zum Gesundheitssystem gehört ferner die Tätigkeit des Gesundheitsamtes und hier insbesondere die Pandemiebekämpfung. Die Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Arbeit im Gesundheitsamt effektiver zu gestalten und Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen sowie Entscheidungen zu vereinfachen, indem anstelle von Einzelentscheidungen in zahlreichen Bescheiden die zentralen und für alle Fälle gleichgelagerten Anordnungen durch diese Allgemeinverfügung getroffen werden.

Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG daher zunächst auf den 29. September 2021 befristet.

Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt.

Eine Befristung auf einen Monat und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Be-

kanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 28. Juli 2021

gez. i.V. Schulz

Fachbereichsleiter des Fachbereichs 3 Landwirtschaft, Veterinärwesen, Gesundheit und Schülerbeförderung
-DS-

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

Sommerpause (Sommerferien vom 24.06. - 07.08.2021)

August

33. KW vom 16.08. - 20.08.2021

Di	17.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	18.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	19.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

September

35. KW vom 30.08. - 03.09.2021

Di	31.08.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	01.09.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	02.09.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

37. KW vom 13.09. - 17.09.2021

Di	14.09.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	15.09.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	16.09.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

39. KW vom 27.09. - 01.10.2021

Do 30.09.2021 15:00 Uhr Kreistag

Oktober

43. KW vom 25.10. - 29.10.2021

Di	26.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	27.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	28.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

November

45. KW vom 08.11. - 12.11.2021

Di	09.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	10.11.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	11.11.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 22.11. - 26.11.2021

Di	23.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	24.11.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	25.11.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember

49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do 09.12.2021 15:00 Uhr Kreistag

Jobcenter MAIA informiert zum Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die im Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, erhalten vom Jobcenter eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Lebt ein Kind abwechselnd bei einem seiner Elternteile, besteht ein Anspruch auf diese Leistung in der Bedarfsgemeinschaft, in welcher der Elternteil das Kindergeld von der Familienkasse erhält.

Dies gilt nicht, wenn für dieses Kind im Monat August gleichzeitig der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt wird, da hier der Kinderfreizeitbonus ohne zusätzliche Antragstellung durch die Familienkasse automatisch ausgezahlt wird. Um die Einmalzahlung vom Jobcenter zu erhalten, müssen Sie keinen Antrag stellen. Die Gewährung erfolgt automatisch.

Familien, die Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten, können bei der Familienkasse einen Antrag auf die Zahlung des Kinderfreizeitbonus stellen. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte an Ihre zuständige Familienkasse.



Der Kinderfreizeitbonus soll bedürftige Familien und Familien mit kleinem Einkommen unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung für ihre Kinder wahrzunehmen. Außerdem können mit diesem Geld Leistungen zur Nachholung des versäumten Lernstoffes finanziert werden.

Das Jobcenter MAIA wird den Kinderfreizeitbonus ab dem 18. August 2021 zur Zahlung an die Berechtigten anweisen. Zahlungsempfänger, die ihr Girokonto nicht bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse haben, werden voraussichtlich erst ab dem Folgetag über das Geld verfügen können.

Haben Sie Rückfragen zum Kinderfreizeitbonus? Dann melden Sie sich gern per E-Mail über Jobcenter-MAIA@potsdam-mittelmark.de oder telefonisch unter der Nummer 033841 91-800.

Richtfest der Grace Hopper Gesamtschule in Teltow

Am 22. Juli 2021 konnte der Landkreis zum Richtfest für den Neubau der Grace Hopper-Gesamtschule in Teltow einladen. Mit der geplanten Investitionssumme von rund 40 Millionen Euro stellt das Neubaufvorhaben zugleich das größte Bauprojekt in der Geschichte des Landkreises Potsdam-Mittelmark dar. Landrat Wolfgang Blasig zeigte sich beeindruckt von dem Tempo der Baumaßnahme, die derzeit im Zeit- und Kostenplan liegt. Schulleiter Alexander Otto sprach von der großen Freude, die sich unter den Schülerinnen und Schülern der Gesamtschule angesichts des modernen Neubaus bereits entwickelt. Architekt Martin Kranich (AKK Architekten) beschrieb den kreativen Prozess, der schließlich zu dem sternförmigen Grundriss des Schulbaus geführt habe - und lobte die engagierte Zusammenarbeit aller Akteure an und auf der Baustelle.



Bildungsministerin Britta Ernst gratulierte in ihrer Videobotschaft den Akteuren zu dem modernen Konzept, der die Förderung von Mädchen und Jungen im Fokus hat. Die künftige Ausstattung - u.a. mit modernen Lasercuttern - verspricht beste Voraussetzungen für große Bildungschancen.

Im laufenden Schuljahr 2022/2023 wird der vor einem Jahr begonnenen Neubau der Grace-Hopper-Gesamtschule auf dem rund 34.000 m² großen Grundstück an der Mahlower Straße mit dem neuen Campus und einer Zwei-Feld-Sporthalle mit Außenflächen entstehen.

Die zukünftige Gesamtschule, die die Form eines fünfstrahligen Sterns haben wird, soll einmal vier- bis fünfzügig- darunter auch mit einer gymnasialen Abteilung

geführt werden. In den 3 Geschossen der Gesamtschule werden zukünftig bis zu 870 Schüler und Schülerinnen von 62 Pädagogen in 29 Klassen unterrichtet.

Der innovative Grundriss lässt es zu, dass sich fünf Lernhäuser um einen Zentralen Kommunikationskern (dem Foyer) gruppieren. Die Aula mit integrierter Bühne für Darstellende Kunst, eine großzügige Mensa, eine Cafeteria sowie eine Lehrküche werden in diesem Neubau zu finden sein. Höhepunkte in der Ausstattung der Schule werden 2 Brennöfen für Ton und für Glas und 3 Lasercutter sein, die in Zusammenarbeit mit dem Hasso-Plattner-Institut (HPI) geplant und im WAT-Raum aufgestellt werden.

Die Gebäudehülle entsteht wärmebrückenoptimiert mit hohem Dämmstandard, auf eine Klimatisierung wird weitestgehend verzichtet. Der Jahresprimärenergiebedarf wird um sehr erstaunliche 23% zu den Anforderungen der gültigen EnEV unterschritten. Die Planung und Ausführung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Sporthalle ist ebenso Bestandteil wie die Verwendung von LED-Beleuchtung und wassersparenden Armaturen.

Durch die weitgehende Nutzung von Tageslicht sowie der Planung und Erarbeitung eines Raumakustischen Konzeptes entsteht eine hohe Aufenthaltsqualität. Nicht zuletzt die Berücksichtigung von über 660 Fahrradständern, die sehr weit über die sonstigen Forderungen von ähnlichen Bauprojekten hinausgehen, zeigt die zeitgemäße Planung des Vorhabens. Im Außenbereich bleibt der Baumbestand weitgehend erhalten, sodass die Schülerinnen und Schüler zum Schulbeginn einen sorgsam gestalteten Freiraum vorfinden werden.

regiobus-Flotte fährt jetzt zu 100% mit sauberem Treibstoff

Ausblick: Minister Beermann übergibt Förderbescheid für Umrüstung erster Fahrzeuge zu E-Bussen

Im Beisein des Ministers für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg Guido Beermann, erfolgte am 04. August 2021 symbolisch die vollständige Umstellung der regiobus-Flotte auf „100% SAUBERE FAHRZEUGE“ entsprechend der europäischen Clean Vehicles Directive (CVD).

Möglich wurde dies durch die Umstellung Betankung der Linienbusse auf die Kraftstoffart GTL (Gas-to-Liquids). Sauber im Sinne der CVD heißt hier: bis zu 40% geringerer CO₂-Ausstoß und bis zu 15% geringere NO_x-Werte. Der finanzielle Mehraufwand in Höhe von ca. 3 % bis 5 % wird teilweise kompensiert durch geringeren Verbrauch (bis zu 2 %) und Potential für die Reduzierung der Wartungs- und Instandsetzungskosten für beispielsweise Kraftstofffilter und Abgasboxen. Besonders bemerkenswert ist der Umstand, dass die Umwelteffekte bei älteren Fahrzeugen mit Abgasstandards vor Euro 6 spezifisch noch bessere Werte erreichen.

Überraschung: Der Minister überreichte regiobus einen Fördermittelbescheid für die Umrüstung zweier Busse auf Elektroantrieb im Umfang von 784.000 EUR. (rund 80% der Kosten). Diese sollen zur LAGA einen emissionsfreien Shuttlebetrieb zwischen dem Bahnhof Beelitz-Heilstätten und dem LAGA-Haupteingang bieten. Somit kann die regiobus-Flotte noch umweltfreundlicher betrieben werden.

Guido Beermann, Minister für Infrastruktur und Landesplanung:

„Klimaschutz ist eine globale Aufgabe, die wir nur alle gemeinsam mit regional passgenauen Lösungen angehen können. Um die notwendige Verkehrswende zu schaffen, brauchen wir einerseits innovative und attraktive Angebote im ÖPNV. Zudem müssen wir die Fahrzeuge im ÖPNV mit klimafreundlichen Antrieben ausstatten. Die regiobus Potsdam Mittelmark GmbH hat sich beides auf die Fahne geschrieben und engagiert sich für alternative Antriebe zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Damit geht das Unternehmen wichtige Schritte auf dem Weg zu mehr Klimaschutz im Öffentlichen Personennahverkehr. Ich freue mich deshalb, dass wir den Landkreis finanziell bei der Umrüstung von zwei regiobus Dieselfahrzeugen auf Elektroantrieb unterstützen können und die Menschen so umweltfreundlich zur Landesgartenschau kommen. Unsere Mittel sind hier gut angelegt.“

Christian Stein, Vizelandrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

„Der Landkreis Potsdam-Mittelmark bleibt ambitioniert in dem Bestreben, den ÖPNV immer umweltfreundlicher zu gestalten - mit regiobus Potsdam Mittelmark

als kompetentem Partner an der Seite. In unserem Klimaschutzkonzept haben wir das Handlungsfeld Verkehr und Mobilität vorrangig gesetzt – und wollen weitere Schritte mit dem Einsatz klimafreundlicher Fahrzeuge gehen. Schön, dass wir dabei mit Unterstützung des Landes Brandenburg zur LAGA in Beelitz mit den umgerüsteten Bussen von regiobus ein deutlich sichtbares Zeichen setzen können.“

Hans-Jürgen Hennig, Geschäftsführer der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH:

Nach erfolgreichen Langzeittests haben wir nun konsequenterweise einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung nachhaltige Mobilität umgesetzt. Dabei hat regiobus auch immer die wirtschaftlichen Aspekte und die Betriebsicherheit im Fokus. In Verbindung mit dem leistungsfähigem Verkehrsangebot entsteht somit für unsere Fahrgäste, aber auch alle Menschen unserer Region, das innovative und nachhaltige Konzept, um die Anforderungen der Verkehrswende zu gestalten. Die regiobus Potsdam Mittelmark GmbH setzt damit erneut die Benchmarks im ÖPNV des ländlichen Raumes landes- und bundesweit.

Hintergrund

Am 02. August 2021 trat nach Neufassung von 2019 die Clean Vehicles Directive (Richtlinie EU 2019/1161) unmittelbar in Kraft. Demnach müssen ab diesem Zeitpunkt bundesweit **mindestens 22,5% der im Rahmen neuer Beförderungsaufträge beschafften bzw. eingesetzten Omnibusse** der Definition „saubere Fahrzeuge“ dieser Richtlinie entsprechen.

Linienbusse, die mit alternativen Kraftstoffen gemäß CVD betrieben werden, erfüllen diese Anforderung. Mit Umsetzung in nationales Recht wurde nun auch die Kraftstoffart GTL (Gas-to-Liquids) für die Nutzung als alternativer Kraftstoff offiziell freigegeben.

Die regiobus Potsdam Mittelmark GmbH hat bereits Anfang 2020 auf dem Betriebshof in Bad Belzig mit acht Omnibussen Mercedes-Benz Citaro den Testeinsatz von GTL begonnen und seitdem über immer mehr Fahrzeuge und in Folge auch auf den weiteren Betriebshöfen die Umstellung schrittweise vollzogen.

Dieser Prozess ist nun erfolgreich abgeschlossen. Somit betreibt die regiobus zum Inkrafttreten der CVD und ohne Beschaffung von Neufahrzeugen den gesamten ÖPNV-Fuhrpark zu 100 % als saubere Flotte.



Im Finanzamt Brandenburg a. d. Havel werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Ehrenamtliche Bodenschätzer / Bodenschätzerin (w/m/d) *

gesucht.

Einsatzorte:

Die Bodenschätzung findet in folgenden Gemeinden an zwei bis max. drei Tagen pro Woche abhängig vom Wetter statt (Sommerpause Juni - August):

- Wusterwitz
- Ziesar
- Wiesenburg/Mark
- Niemegk
- Brück
- Kloster Lehnin
- Groß Kreuz
- Beetzsee

Aufgabengebiet:

Mitwirkung im Außendienst bei den Vorbereitungen für die Bodenschätzung und deren Durchführung.

Anforderungen:

- Landwirtschaftliche Vorkenntnisse werden vorausgesetzt
- Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Fachkenntnisse in der Bodenkunde sind wünschenswert, werden aber nicht vorausgesetzt

Entschädigung:

Die Tätigkeit in der Bodenschätzung wird in folgende Stufen für die Aufwandsentschädigung untergliedert:

- Stufe I 11,50 €/Stunde für altbewährte Schätzer
- Stufe II 10,50 €/Stunde für Landwirte und seit längerer Zeit bewährte Schätzer
- Stufe III 9,50 €/Stunde für alle anderen Schätzer.

* weiblich/männlich/divers

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann melden Sie sich bitte bei der zuständigen amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen Frau Nora Löhrich im Finanzamt Brandenburg a. d. Havel.

Dienstgebäude Magdeburger Straße 46, 14770 Brandenburg a. d. Havel, Telefon: 03381/397263, E-Mail: Nora.Loehrich@FA.Brandenburg.de, Sprechzeiten Mo-Fr 8-14 Uhr

Sonstige Tipps und Termine

Offene Ateliers in der Region

23 Jahre in Folge laden die Bildenden KünstlerInnen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu den „Tagen des offenen Ateliers“ ein.

Nachdem im Frühling die Türen geschlossen bleiben mussten, öffnen nun ein viertel Jahr später die Künstlerinnen und Künstler ihre Ateliers und laden interessierte Besucher **am 21. und 22. August** herzlich zu diesen beiden Aktionstagen ein.

In den vierzehn Landkreisen im Land Brandenburg sowie in den Städten Potsdam und Cottbus heißen Sie die Besucherinnen und Besucher willkommen, einen Einblick in das Schaffen und den Alltag bildender Künstler zu nehmen.

Interessierte können an beiden Tagen des Offenen Ateliers die Gelegenheit ergreifen, Künstlern bei der Arbeit über die Schulter zu schauen, **natürlich MIT ABSTAND**; begleitet von verschiedenen Aktionen und Attraktionen in einem ganz besonderen Ambiente.

Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit, mit den Akteuren ins Gespräch zu kommen, Arbeiten zu erwerben und sich auch selbst künstlerisch zu erproben.

Die Tage des Offenen Ateliers sind ein regionales Kooperationsprojekt, das im Arbeitskreis der Kulturverwaltungen im Land Brandenburg (AKK) entwickelt worden ist.

Für den 21. und 22. August 2020 werden die Tage des Offenen Ateliers von den beteiligten Landkreisen und Städten in Kooperation mit der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH, Kulturland Brandenburg, organisiert.

In Potsdam-Mittelmark nehmen in diesem Jahr **61 Ateliers und über 100 Künstler** am Aktionstag teil. Zum Teil präsentieren sich auch mehrere Künstler zusammen an einem Standort. Neben der Bildenden Kunst in ihren unterschiedlichsten Facetten gibt es in den Ateliers auch musikalische, literarische und kulinarische Angebote.

Die Liste der teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler geordnet nach Städten und Gemeinden finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de

Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr zu erreichen, auch jederzeit per Email.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de



corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de

Hotline 033841-91 111

PM

Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Fachdienst Gesundheit



Corona-Einreiseregeln (Kurzübersicht)

	Digitale Einreiseanmeldung (DEA) § 3 CoronaEinreiseV	Nachweispflicht (Personen ab 12 Jahren) § 5 CoronaEinreiseV	Quarantänepflicht (Absonderung) § 4 CoronaEinreiseV	Beförderungsverbot § 10 CoronaEinreiseV	Ausnahmen	
Risikogebiete	Virusvariantengebiet	✓ Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	✓ Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 24h) (Impf-/Genesenennachweis nicht ausreichend)	✓ 14 Tage	✓	DEA: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b Testpflicht: § 6 III Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b, Modalitäten u. a. für Transportpersonal § 6 II Nr. 1d Alt. 1 Beförderungsverbot: § 10 II Nr. 1 – 10
	Hochrisikogebiet	✓ Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	✓ Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 48h)	✓ 10 Tage, Verkürzung ab 1. Tag mit Impf- oder Genesenennachweis oder ab 5. Tag mit negativem Testnachweis; für Kinder unter 12 Jahren Ende automatisch nach 5. Tag	✗	DEA: § 6 I Nr. 1 – 11 Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1; Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 11 und § 6 II
	Sonstige Gebiete	✗	✓ Bei Einreise bzw. vor Beförderung Luftweg: Impf- oder Genesenennachweis oder negativer PCR-Test (max. 72h) oder Antigen-Test (max. 48h)	✗	✗	Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1 i. V. m. I Nr. 3, 4 und durch zust. Landesbehörde § 6 III Nr. 2: Ausnahme für Pendler, sofern sie nicht auf dem Luftweg einreisen



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Mitarbeitende als Containment-Scout gesucht

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind derzeit rund 50 Kräfte bei der Bewältigung der Corona-Pandemie tätig. Neben den Kolleginnen und Kollegen aus anderen Fachbereichen der Kreisverwaltung sind in diesem Team auch sogenannte Containment-Scouts, die als besondere Unterstützung über das Robert-Koch-Institut eingesetzt werden.

Zurzeit benötigen wir weitere Unterstützung u.a. für das Team der Befund- und Personenerfassung und für die Kontaktermittlung mit den folgenden Aufgaben - künftig am Standort Beelitz-Heilstätten:

- Allgemeine Anfragen beantworten, eingehende Anrufe und E-Mails von positiv getesteten Bürger/innen bzw. Kontaktpersonen beantworten
- Eingehende Laborbefunde und Verdachtsmeldungen von Ärzt/innen in der Fachsoftware des Fachdienstes Gesundheit erfassen
- Klärung bei unklaren oder nicht vorhandenen Kontakt- und Befunddaten
- Kontaktaufnahme zur Ermittlung des Gesundheitszustandes von Personen, welche sich in Quarantäne befinden

Wir erwarten von den Bewerber/innen dabei folgende Eigenschaften:

- Kenntnisse MS-Office (Word, Excel)
- ausgeprägte Motivation und Einsatzbereitschaft
- hohe Selbständigkeit, Belastbarkeit und Stresstoleranz
- Team- und Kooperationsfähigkeit

Die Anstellung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt - die Bundesrepublik Deutschland, also nicht direkt beim Landkreis. Eine Tätigkeit ist ausschließlich in Vollzeit möglich und wird nach dem Tarif TVöD, Entgeltgruppe 3, Stufe 1 (2.325 Brutto) vergütet.

Die Bewerbungen mit Lebenslauf sollten gern auf elektronischem Weg an die Email-Adresse fb1@potsdam-mittelmark.de gesendet werden, von wo aus sie weitergeleitet werden.



JOBinale

Die Job- und Ausbildungsmesse.

JOBs und Ausbildungen in Sicht...

...auf der **digitalen 16. JOBinale!**

Montag, **30.08.2021**

12.00 – 16.00 Uhr

mach-es-in-brandenburg.de

Alle Aussteller und Angebote: www.jobinale.de | Teilnahme kostenfrei

